

PROSPEKT

LYXOR EVO FUND

OGAW französischen Rechts gemäß der Europäischen Richtlinie 2009/65/EG

ALLGEMEINE MERKMALE

FORM DES OGAW

BEZEICHNUNG

LYXOR EVO FUND

RECHTSFORM UND MITGLIEDSSTAAT, IN DEM DER OGAW AUFGELEGT WURDE

In Frankreich aufgelegter Investmentfonds (*Fonds Commun de Placement, FCP*) französischen Rechts.

AUFLEGUNGSDATUM UND VORGESEHENE LAUFZEIT:

Der FCP wurde am 29. September 2006 für die Dauer von 99 Jahren aufgelegt.

ZUSAMMENFASSUNG DES ANGEBOTS

Ursprünglicher Nettoinventarwert	Teilfonds	ISIN-Code	Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge	Rechnungswährung	Zeichnungsberechtigte Personen	Mindestzeichnung
100 EUR	Keine	FR0010343822	Thesaurierung	EUR	Der FCP richtet sich an alle Zeichner.	Ein Anteil

ADRESSE, UNTER DER DIE LETZTEN JAHRES- UND HALBJAHRESBERICHTE ANGEFORDERT WERDEN KÖNNEN:

Der Versand der letzten Jahres- und Halbjahresberichte erfolgt innerhalb von acht Werktagen auf einfache schriftliche Anfrage der Anteilinhaber an:

LYXOR INTERNATIONAL ASSET MANAGEMENT
 17, cours Valmy – 92800 PUTEAUX
 E-Mail: contact@lyxor.com
www.lyxorfonds.com

FÜR DEN FONDS TÄTIGE STELLEN

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

LYXOR INTERNATIONAL ASSET MANAGEMENT
 Vereinfachte Aktiengesellschaft.
 Sitz: 17, cours Valmy – F-92800 Puteaux - FRANKREICH
 Postanschrift: 189 rue D'AUBERVILLIERS - 75886 PARIS CEDEX 18 - FRANKREICH

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik festgelegt, die mit der geltenden Gesetzgebung im Einklang steht. Diese Vergütungspolitik entspricht der wirtschaftlichen Strategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds sowie der Anteilinhaber dieser Fonds und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sieht ein ausgewogenes System für die Vergütung der betroffenen Mitarbeiter vor, die insbesondere auf den folgenden Grundsätzen beruht:

- Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft steht im Einklang mit einem angemessenen und effizienten Risikomanagement, sie begünstigt keine Risikoengagements, die mit den Risikoprofilen, dem vorliegenden Prospekt oder den sonstigen Gründungsdokumenten der von ihr verwalteten Fonds inkompatibel sind;
- Die Vergütungspolitik wurde vom Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft genehmigt, der die allgemeinen Grundsätze der Vergütungspolitik genehmigt und diese mindestens einmal pro Jahr überprüft;
- Die Mitarbeiter der Kontrollfunktionen werden in ihrem Aufgabenbereich nach Zielerreichung vergütet, unabhängig von der Performance der operativen Bereiche, die sie verantworten;
- Richtet sich die Vergütung nach der Leistung, wird ihr Gesamtbetrag durch die Kombination aus der Leistungsbewertung der betroffenen Person und der operativen Einheit oder der betroffenen Fonds gemessen an deren Risiken und den Ergebnissen der gesamten Verwaltungsgesellschaft bei der Bewertung der Einzelleistungen ermittelt, wobei finanzielle und nicht-finanzielle Kriterien zugrunde gelegt werden;
- Zwischen fixen und variablen Komponenten der Gesamtvergütung wird ein ausgewogenes Verhältnis festgelegt;
- Bei Überschreiten eines Schwellenwerts wird ein bedeutender Teil, der grundsätzlich mindestens 50% jeder variablen Vergütungskomponente entspricht, in einen Index investiert, dessen Zusammensetzung und Funktionsweise eine Kongruenz der Interessen der betroffenen Mitarbeiter und der Anteilinhaber gewährleistet;
- Bei Überschreiten eines Schwellenwerts wird ein bedeutender Teil, der grundsätzlich mindestens 40% jeder variablen Vergütungskomponente entspricht, für einen angemessenen Zeitraum vorgetragen;

- Die variable Vergütung, einschließlich des vorgetragenen Teils, wird erst dann ausgezahlt bzw. ist erst dann erworben, wenn sie mit der generellen Finanzlage der Verwaltungsgesellschaft vereinbar und durch die Leistungen der operativen Einheit, der Fonds und des betroffenen Mitarbeiters gerechtfertigt ist.

Einzelheiten der jeweils aktuellen Vergütungspolitik sind auf folgender Internetseite verfügbar: <http://www.lyxor.com/fr/menu-corporate/nous-connaître/mentions-reglementaires/>

DEPOTBANK, VERWAHRSTELLE

Die Depotbank ist die Société Générale S.A., die durch ihre Abteilung „Securities Services“ (die „Depotbank“) handelt. Die Société Générale mit Sitz in 29, boulevard Haussmann in Paris (75009), eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Paris unter der Nummer 552 120 222, ist ein von der französischen Banken- und Versicherungsaufsicht (*Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution – ACPR*) zugelassenes Kreditinstitut und unterliegt der Aufsicht der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (*Autorité des Marchés Financiers – AMF*).

Beschreibung der Aufgaben der *Depotbank* und potenzieller Interessenkonflikte.

Die *Depotbank* ist für drei Aufgabenbereiche zuständig: Sie kontrolliert die Ordnungsmäßigkeit der Entscheidungen der *Verwaltungsgesellschaft*, verwaltet die Zahlungsflüsse der Fonds und verwahrt die Vermögenswerte dieser Fonds.

Hauptaufgabe der *Depotbank* ist der Schutz der Interessen der Anteilhaber/der Anleger jedes Fonds.

Potenzielle Interessenkonflikte könnten beispielsweise auftreten, wenn die *Verwaltungsgesellschaft* mit der Société Générale parallel zu deren Funktion als *Depotbank* anderweitige Geschäftsbeziehungen unterhält (was der Fall ist, wenn die Société Générale im Auftrag der *Verwaltungsgesellschaft* den Nettoinventarwert der Fonds, für welche die Société Générale als *Depotbank* fungiert, berechnet, oder wenn zwischen der *Verwaltungsgesellschaft* und der Depotbank ein Konzernverhältnis besteht).

Zur Steuerung derartiger Situationen hat die *Depotbank* aktualisierte Richtlinien zur Handhabung von Interessenkonflikten für folgende Zwecke verabschiedet:

- Identifikation und Analyse von Situationen potenzieller Interessenkonflikte.
- Erfassung, Handhabung und Überwachung von Situationen potenzieller Interessenkonflikte durch:
 - (i) Kontinuierliche Maßnahmen zur Handhabung von Interessenkonflikten wie beispielsweise die Trennung der Aufgaben, der hierarchischen und funktionalen Ebenen, die Aktualisierung interner Insiderverzeichnisse und Bereitstellung geeigneter IT-Umgebungen;
 - (ii) Wobei im Einzelfall:
 - (a) geeignete Vorbeugemaßnahmen wie die Erstellung von Ad hoc-Kontrolllisten und die Errichtung neuer *Chinese Walls* zu ergreifen sind, oder zu überprüfen ist, ob die Transaktionen in ordnungsgemäßer Form bearbeitet werden und ob ggf. die betroffenen Kunden zu informieren sind.
 - (b) oder die Verwaltung von Aktivitäten abzulehnen ist, die zu Interessenkonflikten führen können.

Beschreibung eventueller, von der *Depotbank* delegierter Verwahrfunktionen, Verzeichnis der Beauftragten und Unterbeauftragten sowie Identifikation von Interessenkonflikten, die durch eine derartige Beauftragung entstehen können.

Die *Depotbank* ist für die Verwahrung der Vermögenswerte (gemäß Artikel 22.5 der Richtlinie 2009/65/EC, in der durch die Richtlinie 2014/91/EU abgeänderten Form) zuständig. Um ihre Verwahrdienstleistungen in einer Vielzahl von Ländern anbieten zu können und den Fonds das Erreichen ihrer Anlageziele zu ermöglichen beauftragt die *Depotbank* Unterverwahrstellen in den Ländern, in denen sie selbst keine direkte örtliche Niederlassung besitzt. Diese Unterverwahrstellen sind auf folgender Internetseite aufgeführt: http://www.securitiesservices.societegenerale.com/uploads/tx_bisgnews/Global_list_of_sub_custodians_for_SGSS_2016_05.pdf

Gemäß Artikel 22 bis 2. der *OGAW V-Richtlinie* erfolgt die Bestellung und Überwachung der Unterverwahrstellen unter Einhaltung höchster Qualitätsstandards, darunter die Handhabung potenzieller Interessenkonflikte, die durch die Beauftragung entstehen können. Die *Depotbank* hat wirksame Richtlinien zur Identifikation, Vermeidung und Handhabung von Interessenkonflikten im Einklang mit der nationalen und internationalen Gesetzgebung sowie internationalen Standards erstellt.

Die Übertragung von Verwahrfunktionen der *Depotbank* auf Dritte kann zu Interessenkonflikten führen. Diese sind identifiziert worden und werden überwacht. Die *Depotbank* setzt ein System mit internen Richtlinien um, das ein Auftreten potenzieller Interessenkonflikte von vornherein vermeidet und ferner sicherstellt, dass die Ausübung ihrer Aktivitäten stets im besten Interesse der Fonds erfolgt. Die Präventionsmaßnahmen betreffen vor allem die Garantie der Vertraulichkeit der übermittelten Informationen, die physische Trennung der wichtigsten Aktivitäten, die zu Interessenkonflikten führen können, die Identifikation und Klassifizierung der Vergütungen sowie finanziellen und geldwerten Vorteile und die Einführung von Regeln und Richtlinien für Geschenke und Events.

Der jeweils aktuelle Stand der vorgenannten Punkte wird Anlegern auf Anfrage zugesandt.

VON DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT MIT DER ZENTRALISIERUNG DER ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEAUFTRÄGE SOWIE DER FÜHRUNG DES ANTEILSREGISTERS BEAUFTRAGTE GESELLSCHAFT

SOCIETE GENERALE

Am 8. Mai 1864 durch einen von Napoleon III. unterzeichneten Erlass gegründetes Kreditinstitut.
Sitz: 29, boulevard Haussmann – F-75009 Paris - FRANKREICH
Postanschrift: 32 rue du Champ de Tir - 44000 NANTES

ABSCHLUSSPRÜFER

PRICEWATERHOUSECOOPERS AUDIT
Aktiengesellschaft
Sitz: 32, rue de Guersant – F-75933 Paris Cedex 17 - FRANKREICH
Zeichnungsbevollmächtigte: Marie-Christine JETIL.

VERTRIEBSGESELLSCHAFT

SOCIETE GENERALE

Am 8. Mai 1864 durch einen von Napoleon III. unterzeichneten Erlass gegründetes Kreditinstitut.

Sitz: 29, boulevard Haussmann – F-75009 Paris - FRANKREICH

Postanschrift: 75886 PARIS Cedex 18 - FRANKREICH

BEAUFTRAGTE

LYXOR INTERNATIONAL ASSET MANAGEMENT ist allein für die finanzielle Verwaltung des FCP zuständig; mit Ausnahme der administrativen Verwaltung und Rechnungslegung erfolgt keine Beauftragung Dritter.

Mit der administrativen Verwaltung und Fondsbuchhaltung beauftragte Gesellschaft:

SOCIETE GENERALE

Am 4. Mai 1864 durch einen von Napoleon III. unterzeichneten Erlass gegründetes Kreditinstitut.

Sitz: 29, bd Haussmann - 75009 Paris - Frankreich.

Die von SOCIETE GENERALE für Lyxor International Asset Management erbrachten Dienstleistungen umfassen die Unterstützung bei der administrativen Verwaltung und der Buchhaltung der OGAW oder von Wertpapierportfolios, insbesondere aber die Berechnung des Nettoinventarwerts und die Erstellung der Informationsbroschüren und der Jahresberichte sowie die Übermittlung der Statistiken an die französische Notenbank (*Banque de France*).

FUNKTIONSWEISE UND VERWALTUNG

ALLGEMEINE MERKMALE:

MERKMALE DER ANTEILE ODER AKTIEN:

Die Passiva-Buchhaltung wird von der Depotbank wahrgenommen. Jeder Anteilinhaber besitzt ein Miteigentumsrecht am Nettovermögen des FCP im Verhältnis zu den von ihm gehaltenen Anteilen.

Die Anteile sind nicht stimmberechtigt. Alle Entscheidungen werden von der Verwaltungsgesellschaft getroffen.

Alle Anteile sind Inhaberanteile.

Die Anteile können in tausendstel Anteilsbruchteile unterteilt sein.

ISIN-CODE

FR0010343822

BILANZSTICHTAG:

Letzter Tag der Nettoinventarwertberechnung im Mai.

Erster Abschlussstichtag: letzter Tag der Nettoinventarwertberechnung im Mai 2007.

HINWEISE ZUR STEUERLICHEN BEHANDLUNG:

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die folgenden Angaben lediglich eine allgemeine Zusammenfassung der auf Anlagen in einen thesaurierenden französischen Investmentfonds (*Fonds Commun de Placement, FCP*) anwendbaren Steuervorschriften entsprechend dem gegenwärtigen Stand der französischen Gesetzgebung darstellen. Anteilinhabern wird deshalb empfohlen, ihre jeweilige Situation gemeinsam mit ihrem eigenen Steuerberater zu prüfen.

1. Besteuerung des FCP

In Frankreich sind FCP aufgrund ihres Miteigentumscharakters von Rechts wegen nicht zur Körperschaftssteuer zu veranlagern; sie weisen somit von Natur aus eine gewisse Transparenz auf. Daher werden die vom Fonds im Rahmen seiner Verwaltung vereinnahmten und realisierten Erträge auf Fondsebene nicht besteuert.

Im Ausland (in den Ländern, in denen der Fonds anlegt) können die durch die Veräußerung von ausländischen Wertpapieren realisierten Kapitalgewinne und die vom Fonds erzielten Erträge aus ausländischen Quellen gegebenenfalls einer Steuer (im Allgemeinen in Form eines Quellensteuerabzugs) unterliegen. Die Besteuerung im Ausland kann in einigen wenigen Fällen aufgrund bestehender und gegebenenfalls zur Anwendung kommender Steuerabkommen eingeschränkt sein oder ganz entfallen.

2. Besteuerung der Anteilinhaber des FCP

2.1 Anteilinhaber mit Wohnsitz in Frankreich

Die vom FCP erzielten Gewinne oder Verluste, die vom FCP an die Anteilinhaber ausgeschütteten Erträge sowie die von den Anteilinhabern erzielten Gewinne oder Verluste unterliegen der geltenden Steuergesetzgebung.

Anteilinhabern wird empfohlen, ihre jeweilige Situation gemeinsam mit ihrem eigenen Steuerberater zu prüfen.

2.2 Anteilinhaber mit Wohnsitz außerhalb Frankreichs

Vorbehaltlich anwendbarer Steuerabkommen können die vom FCP ausgeschütteten Erträge in Frankreich gegebenenfalls einem Abzug oder Einbehalt von Quellensteuer unterliegen.

Gemäß Artikel 244 bis Absatz C des französischen Steuergesetzbuches (CGI) sind Veräußerungsgewinne aus der Rücknahme/dem Verkauf von Anteilen des FCP in Frankreich nicht steuerpflichtig.

Anteilinhaber mit Wohnsitz außerhalb Frankreichs unterliegen den Bestimmungen der in ihrem Wohnsitzland geltenden Steuergesetzgebung.

INFORMATIONEN ÜBER DIE VERPFLICHTUNG ZUM AUTOMATISCHEN AUSTAUSCH VON INFORMATIONEN IM BEREICH DER BESTEUERUNG

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Einklang mit Artikel 1649 AC des allgemeinen französischen Steuergesetzbuchs (*Code Général des Impôts*) und der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in Abänderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung Informationen über Zeichner von Anteilen des FCP erfassen und an die zuständigen Steuerbehörden weiterleiten.

In diesem Zusammenhang verfügen Zeichner gemäß dem französischen Datenschutzgesetz vom 6. Januar 1978 (*Loi information et libertés*) über das Recht auf Einsicht, Berichtigung und Löschung ihrer personenbezogenen Angaben und können sich diesbezüglich an das Finanzinstitut wenden, verpflichten sich gleichzeitig aber dazu, dem Finanzinstitut auf Anfrage die für die Erklärungen erforderlichen Information zur Verfügung zu stellen.

INFORMATIONEN ÜBER DAS FATCA-GESETZ („LOI FATCA“)

Frankreich und die Vereinigten Staaten haben ein Regierungsabkommen Modell 1 („IGA“) zur Umsetzung des US-amerikanischen „FATCA“-Gesetzes (Kurzbezeichnung für *Foreign Account Tax Compliance Act*) in Frankreich unterzeichnet, das auf die Verhinderung von Steuerhinterziehung durch US-amerikanische Staatsbürger, die Vermögenswerte auf Auslandskonten besitzen, abzielt. Als „US-amerikanische Steuerpflichtige“ werden alle natürliche Personen, die US-Staatsbürger oder in den USA gebietsansässig sind, und Personengesellschaften oder in den USA oder gemäß US-Bundesgesetz oder dem Gesetz eines US-Bundesstaates gegründete Gesellschaften sowie Trusts bezeichnet, wenn (i) ein in den USA ansässiges Gericht laut Gesetz ermächtigt ist, Verordnungen zu erlassen oder Urteile zu fällen, die alle administrativen Belange des Trusts in wesentlichem Maße betreffen und wenn (ii) ein oder mehrere steuerpflichtige US-Personen ein Kontrollrecht über alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts oder über den Nachlass eines Verstorbenen, der Staatsbürger oder Gebietsansässiger in den Vereinigten Staaten von Amerika ist, ausüben können.

Der FCP wurde bei der US-Steuerbehörde als „meldende Finanzinstitution“ eingetragen. In diesem Rahmen ist der FCP seit 2014 verpflichtet, der französischen Steuerbehörde Auskünfte über bestimmte Guthaben oder Beträge zu erteilen, die an bestimmte steuerpflichtige US-Personen oder Nicht-US-Finanzinstitutionen, die als nicht-teilnehmende Finanzinstitute betrachtet werden und dem automatischen Informationsaustausch zwischen den französischen und U-Steuerbehörden unterliegen, gezahlt wurden. Die Investoren sind verpflichtet, ihren FATCA-Status bei ihrem Finanzintermediär bzw. ihrer Verwaltungsgesellschaft zu bestätigen.

In Anwendung der für den FCP aufgrund des in Frankreich umgesetzten IGA geltenden Verpflichtungen gilt er als FATCA-konform und wird voraussichtlich von dem gemäß FATCA vorgesehenen Quellensteuerabzug für bestimmte Einkünfte oder Erlöse US-amerikanischer Herkunft befreit.

Investoren, deren Anteile über ein kontoführendes Institut mit Sitz in einer Gerichtsbarkeit gehalten werden, die kein IGA abgeschlossen hat, wird deshalb empfohlen, sich bei ihrem kontoführenden Institut über dessen Vorgehensweise im Hinblick auf das FATCA zu erkundigen. Ferner sind bestimmte kontoführende Institute möglicherweise verpflichtet, zusätzliche Informationen bei ihren Investoren einzuholen, um ihre Verpflichtungen im Rahmen der FATCA-Bestimmungen oder im Sitzland des kontoführenden Instituts zu erfüllen. Darüber hinaus richtet sich der Umfang der Verpflichtungen infolge des FATCA oder eines IGA nach der Gerichtsbarkeit des kontoführenden Instituts. Es wird Investoren deshalb empfohlen, diesbezüglich ihren gewohnten Steuerberater zu Rate zu ziehen.

NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN

In Anwendung der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „**Offenlegungsverordnung**“) ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, die Art und Weise der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken (wie nachstehend definiert) bei ihren Anlageentscheidungen und die Ergebnisse der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der von ihr verwalteten Fonds offenzulegen.

In Abhängigkeit von anderen spezifischen Risiken, einer Region und/oder einer Anlageklasse, in die die Fonds investiert sind, können zahlreiche und sehr unterschiedliche nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen entstehen. Wenn eine Anlage einem Nachhaltigkeitsrisiko unterliegt, kann sich dies negativ auf ihren Wert auswirken und zu einem Totalverlust führen, was wiederum erhebliche negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der betroffenen Fonds haben könnten.

Für jeden Fonds ist die Bewertung zu erwartender Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken vorzunehmen. Ausführlichere Informationen sind dem Abschnitt „Risikoprofil“ im Prospekt des FCP zu entnehmen.

„*Nachhaltigkeitsfaktoren*“: Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

„*Nachhaltigkeitsrisiko*“: ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG), dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können entweder ein Risiko an sich darstellen oder sich auf andere Risiken wie das Marktrisiko, das operative Risiko, das Liquiditätsrisiko oder das Kontrahentenrisiko auswirken, indem sie maßgeblich zur Exponierung des Fonds gegenüber diesen Risiken beitragen. Die Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite eines Fonds ist komplex und kann auf ESG-Daten beruhen, die schwer erhältlich, unvollständig, geschätzt, veraltet und/oder ungenau sind. Selbst wenn diese Daten verfügbar sind, gibt es keine Garantie, dass sie auch korrekt bewertet werden.

Nachhaltigkeitsrisiken entstehen durch „*klimabedingte*“ Ereignisse infolge des Klimawandels (die „**physischen Risiken**“) oder aufgrund der Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel (die „**Transitionsrisiken**“), die zu unerwarteten Verlusten für die Anlagen der Fonds führen können. Durch soziale Ereignisse (zum Beispiel Ungleichheit, Inklusivität, Arbeitsbedingungen, Investitionen in das Humankapital, Unfallverhütung, Änderung des Kundenverhaltens usw.) oder eine mangelhafte Unternehmensführung (zum Beispiel bei massiven und wiederholten Verstößen gegen internationale Abkommen, Korruptionsprobleme, Qualität und Sicherheit der Produkte, Verkaufspraktiken usw.) können ebenfalls Nachhaltigkeitsrisiken entstehen.

Durch die Anwendung einer Ausschlusspolitik in Bezug auf Emittenten, deren Praktiken aus ökologischer oder sozialer Sicht und/oder hinsichtlich ihrer Unternehmensführung für bestimmte Anlagestrategien als kontrovers gelten, will die Verwaltungsgesellschaft die Nachhaltigkeitsrisiken reduzieren. Wenn ein Fonds zudem einen nicht-finanziellen Ansatz verfolgt (Stock-Picking, thematisch, Impact usw.), können Nachhaltigkeitsrisiken zusätzlich gesenkt werden. In beiden Fällen gilt: Es gibt keine Garantie, dass Nachhaltigkeitsrisiken vollständig neutralisiert werden. Zusätzliche Informationen über die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft verfügbar: <https://www.lyxor.com/investissement-socialement-responsable>.

Die von den Fonds getätigten Anlagen berücksichtigen keine europäischen Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die in der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (in der jeweils gültigen Fassung) vorgesehen sind.

BESONDERE BESTIMMUNGEN:

DACHFONDS:

50% bis 100% des Nettovermögens.

ANLAGEZIEL:

Der FCP ist ein aktiv verwalteter Investmentfonds, dessen Anlagestrategie zwar an einem Referenzindex ausgerichtet ist, der aber in erheblichem Maße von diesem abweichen kann.

Das Anlageziel des FCP besteht darin:

in zwei Kategorien von Anlagen zu investieren: riskante und risikolose Anlagen. Hierzu setzt er die von der Wertsicherungsstrategie der Portfolioversicherung abgeleitete Verwaltungstechnik ein (die im nachfolgenden Abschnitt „Anlagestrategie“ ausführlicher beschrieben ist).

Die riskanten Anlagen („*riskanten Anlagen*“) ermöglichen dem FCP eine Exposure in Aktien, die im auf den Euro lautenden Euro Stoxx 50®, NET RETURN-Index (mit Wiederanlage der Nettodividenden) geführt werden.

Der EURO STOXX 50®, NET RETURN-Index ist ein Unterindex des EURO STOXX-Index. Er umfasst die 50 größten Unternehmen aus den Mitgliedstaaten der Eurozone. Diese Aktien werden aufgrund ihrer Marktkapitalisierung, Liquidität und Repräsentativität der einzelnen Sektoren ausgewählt. Bei der Berechnung des EURO STOXX 50®, NET RETURN-Index wird eine Länder- und Branchengewichtung eingehalten, damit er die Wirtschaftsstruktur der Eurozone bestmöglich widerspiegelt.

Der Echtzeit-EURO STOXX 50®, NET RETURN-Index ist bei Reuters und Bloomberg verfügbar.

Bei Reuters: .STOXX50ER

Bei Bloomberg: SX5T

Die vollständige Indexmethode ist auf folgender Website verfügbar: www.stoxx.com/indices/

Die Zusammensetzung des EURO STOXX 50®, NET RETURN-Index wird jährlich überprüft und neu gewichtet.

Eine ausführliche Beschreibung des EURO STOXX 50®, NET RETURN-Index, das vollständige Verfahren der Indexkonstruktion, Informationen über seine Zusammensetzung und die jeweilige Gewichtung der Komponenten des EURO STOXX 50®, NET RETURN-Index sind auf folgender Internetseite verfügbar: <http://www.stoxx.com/indices>.

Die vorstehend angegebene Häufigkeit der Indexneugewichtung hat keine kostenwirksamen Auswirkungen auf die Umsetzung der Anlagestrategie.

Die risikolosen Anlagen („*risikolosen Anlagen*“) ermöglichen dem FCP eine Exposure in Geldmarktinstrumenten und/oder Schuldtiteln, um den Anteilinhabern an jedem letzten Werktag des Monats einen Nettoinventarwert von mindestens 80% des am letzten Werktag des Vormonats festgestellten Nettoinventarwerts zu bieten.

Der am letzten Werktag des ersten Monats berechnete Nettoinventarwert ist in Höhe von 80% des ursprünglichen Nettoinventarwerts abgesichert. Der FCP wurde für eine Dauer von 99 Jahren aufgelegt. Sollte er vorzeitig aufgelöst werden, muss das Auflösungsdatum einem *Garantiedatum* entsprechen.

BESCHREIBUNG DER WIRTSCHAFTLICHKEIT DES FCP

Die zur Verwaltung des FCP eingesetzte Technik ist die so genannte Portfolioversicherung bzw. dynamische Wertsicherung.

Diese Verwaltungsmethode richtet sich an Anteilinhaber, die sich im EURO STOXX 50®, NET RETURN-Index engagieren und gleichzeitig von einer optimierten Garantie für ihr Anlagekapital (ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlags) im Falle eines Wertverlusts der *riskanten Anlagen* profitieren möchten, wie im Abschnitt „ANLAGEZIEL“ beschrieben, indem ein Teil dieser *riskanten Anlagen* in *risikolose Anlagen* investiert wird, um an jedem Monatsanfang einen Kapitalschutz in Höhe von 80% des Nettoinventarwerts vom Anfang des Vormonats zu erhalten.

Im ungünstigsten Fall, d.h. bei einem anhaltenden Rückgang der *riskanten Anlagen*, würde der Anteilinhaber am Ende jedes Monats garantiert mindestens 80% des Nettoinventarwerts vom Vormonat erhalten. Folglich kann ein Anteilinhaber höchstens 93,1% des *ursprünglichen Nettoinventarwerts* am Ende des ersten Jahres verlieren, wobei: $93,1\% = 100\% - 100\% \cdot 80\%^{12}$.

ZUSAMMENFASSUNG DER VOR- UND NACHTEILE DES FCP FÜR DIE ANTEILINHABER

VORTEILE	NACHTEILE
<ul style="list-style-type: none">• Der Fonds bietet den Anteilinhabern für den jeweils letzten Nettoinventarwert eines Monats einen Schutz in Höhe von 80% des letzten Nettoinventarwerts des Vormonats (ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlags).• Der FCP profitiert von einem systematischen Anpassungsmechanismus, der so genannten „Portfolioversicherung“ oder „dynamischen Wertsicherung“, der im Abschnitt „BESCHREIBUNG DER WIRTSCHAFTLICHKEIT DES FONDS“ erläutert wird und ihm eine optimierte Exposure im EURO STOXX 50®, NET RETURN-Index ermöglicht.	<ul style="list-style-type: none">• Die Exposure im EURO STOXX 50®, NET RETURN-Index kann in einem bestimmten Monat gleich Null sein. In diesem Fall würde der FCP monetarisiert, d.h. in <i>risikolose Anlagen</i> umgeschichtet, und wäre somit bis zum Monatsende gegenüber – selbst positiven – Wertschwankungen <i>riskanter Anlagen</i> immun.<ul style="list-style-type: none">▪ Im Falle eines starken Rückgangs der <i>riskanten Anlagen</i> kann der letzte Nettoinventarwert eines Monats im Vergleich zum letzten Nettoinventarwert des Vormonats um 20% sinken. Folglich verblieben einem Anleger beispielsweise zwölf Monate nach seiner Anlage nur noch ungefähr 6,9% seines ursprünglichen Kapitals, d.h. er würde einen potenziellen Verlust von 93,1% des ursprünglich investierten Kapitals erleiden.• Unabhängig vom Zeichnungsdatum ihrer Anteile profitieren Anteilinhaber, die eine Rücknahme ihrer Anteile zu einem anderen Datum als dem letzten Werktag jedes Monats beantragen, nicht vom Schutz in Höhe von 80% des am letzten Werktag des Vormonats berechneten Nettoinventarwerts.

REFERENZINDEX:

Aufgrund seines Anlageziels und der verfolgten Anlagestrategie kann kein aussagekräftiger Referenzindex für diesen FCP angegeben werden.

ANLAGESTRATEGIE:

1. Verfolgte Anlagestrategie

Die Managementtechnik, die während der Laufzeit des FCP jeden Monat zum Einsatz kommen wird, ist von der Methode der Portfolioversicherung abgeleitet: Diese Methode besteht in der regelmäßigen und systematischen Anpassung der Aufteilung der Exposure des Portfolios in *riskante Anlagen* und in *risikolose Anlagen*, wobei letztere die zugesagten Garantien und Schutzmechanismen gewährleisten.

Die bei jeder Anpassung berechnete Ziel-Exposure in *riskanten Anlagen* ergibt sich aus einer Berechnung, deren Hauptterm dem Produkt aus der Differenz zwischen dem Wert des FCP und dem Barwert der den Anlegern gewährten Garantie und einem variablen Koeffizienten entspricht, der sich nach dem Risiko der *riskanten Anlagen*, vor allem der historischen Volatilität richtet. Dieser Koeffizient liegt zwischen Null (0) und fünf (5).

Allerdings ist die angestrebte Exposure in *riskanten Anlagen* auf 100% des Vermögens des FCP begrenzt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch jederzeit von diesem Ziel abweichen, wenn sie bestimmte Risiken oder besondere Situationen erkennt, die eine Erhöhung oder Reduzierung der Risikoengagements des FCP erfordern oder ermöglichen.

Verzeichnet der so verwaltete FCP seit dem Beginn jedes Monats eine positive Performance, wodurch der Wert des FCP vom Barwert der Garantie abweicht, wird das Ziel der maximalen Exposure in *riskanten Anlagen* beibehalten. Nähert sich im gegenteiligen Fall der Wert des FCP dem Barwert seiner Garantie an, wird die Exposure des FCP in *riskanten Anlagen* zur Erreichung dieser Garantie gesenkt.

Dank dieser Managementtechnik kommen die Anleger in den Genuss der Garantie und einer optimierten Allokation auf *riskante Anlagen*. Diese Technik kann jedoch keinen festen Partizipationssatz garantieren, und ihr Endergebnis hängt u.a. von der Wertentwicklung der riskanten Anlagen und der Zinsentwicklung ab.

Der FCP wird Engagements in zwei Kategorien von Anlagen aufbauen:

- in Geldmarkt- und/oder Rentenmarktanlagen,
- in *riskanten Anlagen*, um eine Exposure im Dow Jones Euro Stoxx 50™-Index mit Wiederanlage der Nettodividenden aufzubauen.

Die Exposure in *riskanten* und *risikolosen Anlagen* kann u.a. durch den Kauf von Geldmarkt-, Renten- und Indexfonds oder Schuldtiteln sowie sonstigen zulässigen Anlagen, darunter Aktien der Eurozone, Einlagen, Repo-Geschäfte sowie bedingte oder unbedingte Termingeschäften aufgebaut werden, die an geregelten Märkten (in Frankreich oder im Ausland) sowie außerbörslich abgeschlossen werden.

Die *riskanten Anlagen* weisen ein hohes Risikoniveau auf.

Die angestrebte Exposure in *riskanten Anlagen* ist auf 100% des Vermögens des FCP begrenzt.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich die Möglichkeit vor, den in die riskante Komponente investierten Teil bis auf 0% zu verringern, um die zugesagten Schutzmechanismen einzuhalten.

2. Bilanzielle Vermögenswerte (außer Finanzinstrumenten mit eingebetteten Derivaten)

Der FCP investiert insgesamt bis zu 100% seines Vermögens in Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren französischen oder ausländischen Rechts, die im Einklang mit der Europäischen Richtlinie 2009/65/EG stehen („OGAW“), und insgesamt höchstens 30% seines Vermögens in alternative Investmentfonds französischen oder ausländischen Rechts, die im Einklang mit der Europäischen Richtlinie 2011/61/EG stehen („AIF“), sofern sie die in Artikel R. 214-13 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches (*Code Monétaire et Financier*) vorgesehenen vier Kriterien erfüllen.

Die Anlagen des FCP in AIF ausländischen Rechts sind auf börsennotierte Index-AIF beschränkt.

Der FCP kann ferner in Aktien, Schuldtitel sowie Geldmarktinstrumente und Anleihen investieren.

3. Außerbilanzielle Vermögenswerte (derivative Finanzinstrumente)

Der FCP kann zur Absicherung des Aktien- und Zinsrisikos börsennotierte und außerbörslich gehandelte Derivate erwerben. Diese Geschäfte dienen der Erreichung seines Anlageziels.

- An einem geregelten Markt gehandelte Futures und Optionen

Bei gravierenden Marktkrisen kann die Verwaltungsgesellschaft Geschäfte an den Märkten für Futures und Optionen auf Aktien und Indizes tätigen. Obwohl OGAW an organisierten Finanzmärkten gehandelt werden, weisen sie im Falle gravierender Marktkrisen möglicherweise keine ausreichende Liquidität auf. Am liquideren Markt für Futures auf Aktien und Indizes kann die Verwaltungsgesellschaft den FCP zumindest teilweise vor einem starken und plötzlichen Wertverlust des Korbs der *riskanten Anlagen* schützen. Diese Geschäfte beschränken sich auf Phasen schwerwiegender Krisen und erfolgen nur in Ausnahmefällen.

- Zinsswaps

Die Verwaltungsgesellschaft kann Zinsswaps mit dem Ziel einsetzen, (i) die Sensitivität der Exposure im Korb der *riskanten Anlagen* gegenüber Zinsschwankungen ganz oder teilweise auszuschalten und (ii) die Garantie des Fonds sicherzustellen.

- Performanceswaps

Diese Swaps können beispielsweise einen Tausch der Performance der Vermögenswerte des FCP gegen eine Performance beinhalten, die es ihm ermöglicht, die Garantie einzuhalten.

- Equity-Linked-Swaps

Die Verwaltungsgesellschaft kann außerbörslich gehandelte Equity-Linked-Swaps einsetzen, um für den FCP eine Exposure in *riskanten Anlagen* aufzubauen. Diese Swaps können beispielsweise einen Tausch der Performance der Vermögenswerte des FCP gegen eine Performance beinhalten, die ihm eine Exposure in *riskanten Anlagen* ermöglicht.

Maximaler Prozentsatz der verwalteten Vermögenswerte, die Gegenstand von Total Return Swaps (TRS) sein können: bis zu 100% der verwalteten Vermögenswerte des FCP.

Erwarteter Prozentsatz der verwalteten Vermögenswerte, die Gegenstand von Total Return Swaps (TRS) sein können: 80% der verwalteten Vermögenswerte.

Im Einklang mit ihren Grundsätzen der bestmöglichen Auftragsausführung erachtet die *Verwaltungsgesellschaft* die *Société Générale* als die Gegenpartei, mit der für diese Finanzinstrumente das bestmögliche Ergebnis erzielt werden kann. Dies kann dazu führen, dass die *Verwaltungsgesellschaft* Geschäfte mit solchen Terminfinanzinstrumenten mit der *Société Générale* abschließt, ohne dass diese zu anderen Gegenparteien in Konkurrenz tritt.

Die Gegenpartei der vorgenannten Terminfinanzinstrumente verfügt weder hinsichtlich der Zusammensetzung des Anlageportfolios des FCP, noch der Basiswerte der Terminfinanzinstrumente über eine Verwaltungsvollmacht im Einklang mit den gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen.

Tritt die *Société Générale* als Gegenpartei eines DFI-Kontrakts auf, können Interessenkonflikte zwischen der *Verwaltungsgesellschaft* und der *Société Générale* entstehen; derartige Situationen werden durch die Grundsätze zur Handhabung von Interessenkonflikten der *Verwaltungsgesellschaft* gesteuert.

Im Falle eines Ausfalls einer Gegenpartei eines Total Return-Swaps (TRS) oder der vorzeitigen Kündigung des Kontrakts kann der Fonds einen Verlust in Höhe der Wertentwicklung seiner bilanziellen Vermögenswerte gegebenenfalls bis zum Abschluss eines neuen Total Return-Swaps mit einer anderen Gegenpartei erleiden. Bei Eintritt dieses Risikos können dem FCP Verluste und/oder Kosten/Gebühren entstehen und seine Fähigkeit zur Erreichung seines Anlageziels kann gefährdet sein. Wenn der FCP mehrere Total Return-Swaps mit einer oder mehreren Gegenparteien abschließt, beziehen sich die vorstehend genannten Risiken auf den Anteil der Vermögenswerte, die vom gekündigten Kontakt betroffen sind bzw. dessen Gegenpartei ausgefallen ist.

4. Finanzinstrumente mit eingebetteten Derivaten

Entfällt

5. Einlagen

Zur Optimierung seiner Liquiditätssteuerung kann der FCP maximal 20% seines Vermögens in Einlagen bei Kreditinstituten investieren.

6. Aufnahme von Barkrediten

Zur Optimierung seiner Liquiditätssteuerung kann der FCP insbesondere vorübergehende Barkredite bis zu 10% seines Nettovermögens aufnehmen.

7. Befristete Käufe und Verkäufe von Wertpapieren

Zur effizienten Verwaltung des FCP behält sich die *Verwaltungsgesellschaft* die Möglichkeit vor, vorübergehende Käufe und Verkäufe von Wertpapieren zu tätigen, darunter:

- Pensionsgeschäfte gegen Zahlung eines Betrags für in Pension genommene Wertpapiere gemäß Artikel R. 214-18 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches (*Code Monétaire et Financier*) bis höchstens 100% des Vermögens;
- Pensionsgeschäfte gegen Zahlung eines Betrags für in Pension gegebene Wertpapiere gemäß Artikel R. 214-18 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches bis höchstens 10% des Vermögens;
- Wertpapierleihgeschäfte gemäß Artikel R. 214-18 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches bis höchstens 10% des Vermögens.

Maximaler Prozentsatz der verwalteten Vermögenswerte, die Gegenstand von befristeten Käufen und Verkäufen von Wertpapieren sein können: bis zu 100% des Vermögens des FCP.

Erwarteter Prozentsatz der verwalteten Vermögenswerte, die Gegenstand von befristeten Käufen und Verkäufen von Wertpapieren sein können: 0% des Vermögens des FCP.

Hierzu hat die *Verwaltungsgesellschaft* die *Société Générale* als Intermediär (nachstehend der „**Vertreter**“) ernannt. Im Falle befristeter Verkäufe von Wertpapieren ist der *Vertreter* bevollmächtigt, (i) auf Rechnung des *Teilfonds* Wertpapierleihgeschäfte durchzuführen, die durch die Rahmenverträge für Wertpapierleihgeschäfte des Typs GMSLA (*Global Master Securities Lending Agreements*), und/oder andere international anerkannte Rahmenverträge geregelt sind, und (ii) die als Garantie im Rahmen dieser Wertpapierleihgeschäfte erhaltenen Barmittel im Einklang mit den im Wertpapierleihvertrag vorgesehenen Grenzen, den Regeln des vorliegenden Prospekts und den geltenden Vorschriften auf Rechnung des *Teilfonds* investieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die *Verwaltungsgesellschaft* eine Gesellschaft der *Société Générale*-Gruppe und somit ein verbundenes Unternehmen des *Vertreters* ist.

Wurde die *Société Générale* S.A. zum *Vertreter* ernannt, dann darf sie nicht als Gegenpartei für Wertpapierleihgeschäfte handeln.

Im Falle der Durchführung derartiger befristeter Wertpapierverkäufe:

- sind sämtliche Erträge aus diesen Transaktionen abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten und -gebühren an den *Teilfonds* abzuführen;
- entsprechen die vorstehend genannten Betriebskosten und -gebühren im Zusammenhang mit diesen Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung denjenigen, die der *Verwaltungsgesellschaft* dem *Vertreter* (falls vorhanden) und/oder den anderen Intermediären entstehen, die Dienstleistungen im Rahmen dieser Transaktionen erbringen;
- erfolgt die Berechnung dieser direkten oder indirekten Betriebskosten und -gebühren als Prozentsatz der vom *Teilfonds* erzielten Bruttoerträge. Informationen über die direkten und indirekten Betriebskosten/-gebühren sowie die Identität der Rechtsträger, an die diese Kosten/Gebühren gezahlt werden, sind im Jahresbericht des *Teilfonds* angegeben, und
- die Erträge aus Wertpapierleihgeschäften, von denen die direkten und indirekten Betriebskosten/-gebühren des *Vertreters* (sofern vorhanden) und der *Verwaltungsgesellschaft* abzuziehen sind, müssen dem betroffenen *Teilfonds* gezahlt werden. Da diese direkten und indirekten Kosten nicht die Betriebskosten und -gebühren des *Teilfonds* erhöhen, werden sie in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

Der Jahresbericht des FCP umfasst gegebenenfalls auch folgende Angaben:

- die aus den Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung resultierende Exposure;
- die Identität der Gegenpartei(en) dieser Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung;
- die Art und die Höhe der vom FCP zur Verringerung des Kontrahentenrisikos erhaltenen Garantien, und
- die Erträge aus diesen Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung für den gesamten Betrachtungszeitraum sowie die angefallenen direkten und indirekten Betriebskosten/-gebühren.

8. Informationen über die Finanzgarantien des OGAW:

In allen Fällen, in denen die verfolgte Anlagestrategie ein Kontrahentenrisiko für den FCP zur Folge hat, insbesondere, wenn der FCP außerbörslich gehandelte Termin-Swap-Kontrakte einsetzt und im Rahmen befristeter Käufe und Verkäufe von Wertpapieren, kann er Wertpapiere erhalten, die als Garantien betrachtet werden und das Kontrahentenrisiko im Zusammenhang mit derartigen Transaktionen verringern sollen. Das Portfolio der erhaltenen Garantien kann täglich angepasst werden, damit sein Wert meistens mindestens dem vom FCP eingegangenen Kontrahentenrisiko entspricht oder darüber liegt. Durch diese Anpassung soll erreicht werden, dass das vom FCP eingegangene Kontrahentenrisiko vollständig neutralisiert wird.

Alle vom FCP erhaltenen Finanzgarantien werden in das Volleigentum des FCP integriert und auf einem bei seiner Depotbank eröffneten Konto verbucht. Aus diesem Grund werden die erhaltenen Finanzgarantien als Aktiva in der Bilanz des FCP ausgewiesen. Bei einem Ausfall der Gegenpartei kann der FCP die von ihr erhaltenen Vermögenswerte zur Tilgung ihrer Schulden gegenüber dem FCP im Rahmen der garantierten Transaktion verwenden.

Alle Finanzgarantien, die der FCP diesbezüglich erhält, müssen die in den geltenden Gesetzen und Vorschriften vorgesehenen Regeln einhalten, insbesondere aber die Bestimmungen für die Liquidität, die Bewertung, die Kreditqualität der Emittenten, die Korrelation und die Risiken aufgrund der Verwaltung der Garantien und der Anwendbarkeit. Die erhaltenen Garantien müssen insbesondere die folgenden Bedingungen erfüllen:

- (a) alle erhaltenen Garantien müssen hochwertig und sehr liquide sein sowie an einem geregelten Markt oder über ein multilaterales Handelssystem mit transparenter Preisstruktur gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der nahezu der vorherigen Bewertung entspricht;
- (b) sie müssen mindestens einmal täglich zum Marktpreis (Mark-to-Market) bewertet werden, wobei Vermögenswerte, deren Preise starken Schwankungen unterliegen, nicht als Garantie akzeptiert werden dürften, sofern nicht ein mit der erforderlichen Vorsicht ermittelter Abschlag angewendet wird;
- (c) sie müssen von einem von der Gegenpartei unabhängigen Rechtsträger ausgegeben werden und dürfen keine hohe Korrelation mit der Wertentwicklung der Gegenpartei aufweisen;
- (d) sie müssen in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein, wobei die Exposure pro Emittent 20% des Nettoinventarwerts des FCP nicht übersteigen darf;
- (e) sie müssen jederzeit von der Verwaltungsgesellschaft des FCP ohne vorherige Abstimmung mit der Gegenpartei und ohne deren Genehmigung realisiert werden können.

Abweichend von der in vorstehendem Punkt (d) genannten Bedingung kann der FCP einen Korb von Finanzgarantien erhalten, der eine Exposure von über 20% seines Nettoinventarwerts in ein- und demselben Emittenten zur Folge hat, sofern: die erhaltenen Finanzgarantien von einem (i) Mitgliedstaat, (ii) einer oder mehreren Gebietskörperschaften, (iii) einem Drittland oder (iv) oder von einer internationalen Institution öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, ausgegeben werden; oder diese Finanzgarantien zu mindestens sechs verschiedenen Emissionen gehören und die Wertpapiere einer einzigen Emission 30% des Vermögens des FCP nicht übersteigen.

Im Einklang mit den vorgenannten Bedingungen können die Garantien des FCP folgende Elemente umfassen:

- (i) Liquide Vermögenswerte oder diesen gleichgestellte Instrumente, darunter insbesondere kurzfristige Bankguthaben und Geldmarktinstrumente;
- (ii) Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der OECD, ihren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Organismen gemeinschaftlichen, regionalen oder internationalen Charakters oder von einem anderen Land ausgegeben oder verbürgt sind, sofern die (vorstehenden) Bedingungen (a) bis (e) uneingeschränkt erfüllt sind;
- (iii) Aktien oder Anteile von Geldmarktfonds mit täglicher Nettoinventarwertberechnung und einem Rating von AAA oder einem gleichwertigen Rating;
- (iv) Aktien oder Anteile, die von OGAW ausgegeben werden, die überwiegend in die nachstehend in den Punkten (v) und (vi) angegebenen Anleihen/Aktien investieren;
- (v) Anleihen, die von erstklassigen Emittenten begeben oder garantiert werden und eine angemessene Liquidität aufweisen;
- (vi) Aktien, die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der EU, an einer Börse in einem Mitgliedstaat der OECD oder eines anderen Landes notiert oder gehandelt werden, sofern die (vorstehenden) Bedingungen (a) bis (e) uneingeschränkt erfüllt sind und sofern diese Aktien in einem maßgeblichen Index geführt werden.

Grundsätze zur Festlegung von Abschlägen:

Die Verwaltungsgesellschaft des FCP wendet eine Marge auf die von ihm im Rahmen dieses befristeten Wertpapierverkaufs erhaltenen Finanzgarantien an. Die angewandten Margen hängen von den folgenden Kriterien ab:

- Art des als Garantie erhaltenen Vermögenswerts
- Laufzeit des als Garantie erhaltenen Vermögenswerts (falls zutreffend)
- Rating des Emittenten der als Garantie erhaltenen Vermögenswerts (falls zutreffend)

Für erhaltene Finanzgarantien, die auf eine andere Währung als den Euro lauten, könnte eine zusätzliche Marge angewendet werden.

Wiederanlage erhaltener Garantien:

Erhaltene Finanzgarantien, die keine Barmittel darstellen, werden nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet.

In Form von Barmitteln erhaltene Finanzgarantien werden nach dem Ermessen des Fondsmanagers entweder:

- (i) in Einlagen bei einem zugelassenen Finanzinstitut investiert;
- (ii) in erstklassige Staatsanleihen angelegt;
- (iii) für Pensionsgeschäfte (*reverse repurchase transactions*) verwendet, sofern diese Geschäfte mit Finanzinstituten abgeschlossen werden, die einer aufsichtsbehördlichen Überwachung unterliegen und der OGAW den Gesamtbetrag der Barmittel einschließlich der aufgelaufenen Zinsen jederzeit abrufen kann;
- (iv) oder in kurzfristige Geldmarktfonds (Organismen für gemeinsame Anlagen) investiert, die in den Grundsätzen der Definition europäischer Organismen für gemeinsame Anlagen auf Gemeinschaftsebene vorgesehen sind.

Als Barmittel erhaltene und reinvestierte Finanzgarantien müssen im Einklang mit den Anforderungen für Finanzgarantien, die keine Barmittel sind, diversifiziert werden.

Bei einem Ausfall der Gegenpartei eines Total Return-Swaps und/oder von befristeten Käufen und Verkäufen von Wertpapieren kann der FCP gezwungen sein, die im Rahmen dieser Transaktion erhaltene Garantien unter ungünstigen Marktbedingungen zu verkaufen, so dass ihm ein Verlust entsteht. Falls der FCP berechtigt ist, die in Form von Barmitteln erhaltenen Garantien zu reinvestieren, kann er einen Verlust erleiden, wenn ein Wertverlust der im Rahmen der Wiederverwendung der Garantien erworbenen Wertpapiere eingetreten ist.

AUSWAHL DER GEGENPARTEIEN

Die *Verwaltungsgesellschaft* verwendet ein Verfahren zur Auswahl der Finanzintermediäre und der Gegenparteien an, vor allem für den Abschluss von Finanzkontrakten (DFIs und befristete Käufe und Verkäufe von Wertpapieren) für den FCP. Die Auswahl der Gegenparteien von befristeten Käufen und Verkäufen von Wertpapieren und der Finanzintermediäre erfolgt anhand strenger Regeln aus den Reihen der am Finanzplatz anerkannten Intermediäre unter Berücksichtigung mehrerer Kriterien.

Die permanente Risikomanagementfunktion analysiert insbesondere die Kreditqualität dieser Gegenparteien und berücksichtigt ferner verschiedene Kriterien zur Festlegung der vorläufigen Auswahl zulässiger Gegenparteien:

- qualitative Kriterien, die auf dem Langfrist-Rating von Standard and Poor's basieren;
- quantitative Kriterien, die auf dem langfristigen CDS-Spread basieren (absolute Kriterien sowie die Volatilität und Vergleiche mit der Peer Group usw.).

Jede neue Gegenpartei muss anschließend vom Ausschuss für Gegenparteien genehmigt werden, der sich aus den Leitern des Fondsmanagements, des Middle-Office, dem BCiK und dem Leiter des Risikomanagements zusammensetzt. Sobald eine Gegenpartei eines dieser Kriterien nicht mehr erfüllt, tritt der Ausschuss für Gegenparteien zusammen, um zu ergreifende Maßnahmen zu beschließen.

Darüber hinaus implementiert die *Verwaltungsgesellschaft* ihre „Best Execution“-Politik. Zusätzliche Informationen über diese Politik, insbesondere aber über die Relevanz der verschiedenen Ausführungskriterien für die einzelnen Anlageklassen sind auf unserer Internetseite: www.lyxor.com in der Rubrik „Rechtshinweise“ verfügbar.

RISIKOPROFIL

Ihr Kapital wird hauptsächlich in von der *Verwaltungsgesellschaft* ausgewählte Finanzinstrumente investiert. Diese Instrumente unterliegen den an den Finanzmärkten üblichen Entwicklungen und Unwägbarkeiten.

Risiko von Opportunitätsverlusten:

Falls der Anteil der *riskanten Anlagen* des FCP zwischen den Garantiedaten stark gesenkt wird, um die Garantie des FCP zu gewährleisten, würden Anteilinhaber nur in sehr geringem Umfang von einem eventuellen späteren Wertanstieg des Korbs der *riskanten Anlagen* in dem betreffenden Monat profitieren. In einem Krisenszenario, in dem der Wert der *riskanten Anlagen* innerhalb eines einzigen Tages stark sinkt und anschließend wieder steigt und im restlichen Monatsverlauf eine positive Performance erzielt, würden Anteilinhaber nicht oder nur in geringem Maße von dieser positiven Performance profitieren.

Grundsätzlich gilt, dass die Höhe der Partizipation an den im Korb enthaltenen *riskanten Anlagen* unter anderem von der Wertentwicklung dieses Korbs abhängt.

Zinsrisiko:

Anteilinhaber können Zinsschwankungen aufgrund von Finanzinstrumenten unterliegen, die der FCP erwirbt, um die Garantie zu erreichen und die Sensitivität seiner Exposure in *riskanten Anlagen* auszuschalten.

Inflationsrisiken:

Durch ihre Anlagen in den FCP unterliegen die Anteilinhaber dem Risiko einer Geldentwertung.

Marktrisiken:

Anteilinhaber unterliegen aufgrund der Exposure in *riskanten Anlagen* hauptsächlich Aktien-, Zins- und Kreditrisiken. Diese Risiken können im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von der Performance des FCP und dem Anteil des in *riskante Anlagen* investierten Fondsvermögens schwanken. Außer an den Daten, an denen die Garantie in Anspruch genommen werden kann, unterliegt der Nettoinventarwert der Entwicklung dieser Märkte und Risiken. Der Nettoinventarwert des FCP kann demnach sowohl steigen als auch sinken.

Verlust des gesamten Anlagekapitals:

Das ursprünglich investierte Kapital ist bei Fälligkeit nicht garantiert.

Risiken von Finanzkontrakten

Zur Erreichung seines Anlageziels und/oder zu Absicherungszwecken kann der FCP *Finanzkontrakte*, insbesondere aber börsennotierte oder außerbörslich gehandelte Terminkontrakte, börsennotierte oder außerbörslich gehandelte Optionen und Swapkontrakte einsetzen. Anlagen in *Finanzkontrakte* sind mit hohen potenziellen Risiken verbunden.

Der für den Aufbau einer Position in *Finanzkontrakten* erforderliche Kapitaleinsatz liegt deutlich unter der Exposure, die durch diese Kontrakte und den mit ihnen verbundenen „Hebeleffekt“ für jede Transaktion entsteht. Relativ beschränkte Marktbewegungen können zu verhältnismäßig sehr hohen Ausschlägen im Ergebnis führen, die für den FCP von Vorteil oder Nachteil sein können.

Der Käufer einer Option riskiert den Totalverlust seiner Kaufprämie. Der Verkäufer einer Option riskiert einen Verlust, welcher der Differenz zwischen der durch den Verkauf der Option vereinnahmten Prämie und dem Preis des Basiswerts, den er im Falle der Ausübung der Option kaufen oder liefern muss, entspricht. Die Höhe dieser Differenz ist theoretisch unbegrenzt.

Der Marktwert von *Finanzkontrakten* ist äußerst volatil und kann deshalb starken Schwankungen unterliegen. Falls die Marktentwicklung den Erwartungen, die den mit den *Finanzkontrakten* verfolgten Strategien zugrunde liegen, entgegen läuft, können die Verluste des FCP höher als ohne den Einsatz von *Finanzkontrakten* sein.

Außerbörsliche Transaktionen können eine geringere Liquidität aufweisen als Transaktionen an organisierten Märkten, da deren Handelsvolumina in der Regel höher sind. Auch unterliegen ihre Preise möglicherweise stärkeren Schwankungen.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die angestrebte Exposure in *riskanten Anlagen* maximal 100% des Fondsvermögens beträgt und dass kein zusätzlicher Hebel für den FCP zum Einsatz kommt.

Kontrahentenrisiko

Der FCP unterliegt insbesondere dem Kontrahentenrisiko, das mit dem Einsatz von außerbörslich mit der Société Générale oder einer anderen Gegenpartei gehandelten derivativen *Finanzkontrakten* (nachstehend die „*OTC-Derivate*“), und/oder Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung (nachstehend die „*TEP*“) einher geht. Er unterliegt dem Risiko, dass eine Gegenpartei, mit der er ein *OTC-Derivat* und/oder eine *TEP* abgeschlossen hat, in Konkurs gehen, zahlungsunfähig werden oder anderweitig ausfallen kann. Bei einem Zahlungsausfall der Gegenpartei kann das *OTC-Derivat* und/oder die *TEP* vorzeitig gekündigt werden, wobei der FCP gegebenenfalls ein anderes *OTC-Derivat* und/oder eine andere *TEP* mit einer anderen Gegenpartei zu den bei Eintritt dieses Ereignisses herrschenden Marktbedingungen abschließen kann. Die Konkretisierung dieses Risikos kann Verluste für den FCP verursachen und seine Fähigkeit zur Erreichung seines Anlageziels gefährden. Gemäß den für OGAW geltenden Richtlinien darf das Kontrahentenrisiko 10% des Gesamtvermögens des FCP pro Gegenpartei nicht überschreiten.

Risiko aufgrund des Einsatzes von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Falls es zu einem Zahlungsausfall der Gegenpartei der vom FCP eingesetzten Technik zur effizienten Portfolioverwaltung (nachstehend die „*TEP*“) kommt, entsteht für den FCP ein Risiko, dass der Wert der erhaltenen Garantien niedriger ist als der Wert der Vermögenswerte des FCP, die im Rahmen der *TEP* an die Gegenpartei übertragen wurden. Dieses Risiko könnte insbesondere infolge (i) einer falschen Bewertung der Wertpapiere, die Gegenstand des Geschäfts sind, und/oder (ii) ungünstiger Marktbewegungen und/oder (iii) einer Verschlechterung des Kreditratings der Emittenten der als Garantie erhaltenen Wertpapiere und/oder (iv) der Illiquidität am Markt, an dem die erhaltenen Garantien zum Handel zugelassen sind, entstehen. Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass (i) *TEP* mit der Société Générale abgeschlossen werden (die der gleichen Gruppe angehört wie die *Verwaltungsgesellschaft*) und/oder (ii) die Société Générale zum *Vertreter* des FCP im Rahmen einer *TEP* ernannt werden kann. Die *Verwaltungsgesellschaft* steuert mögliche Interessenkonflikte aufgrund der Durchführung von Transaktionen innerhalb der Gruppe durch die Umsetzung von Verfahren, die derartige Konflikte identifizieren, begrenzen und gegebenenfalls eine gerechte Lösung ermöglichen.

Risiken aufgrund der Verwaltung der Garantien

- Operatives Risiko

Der FCP unterliegt möglicherweise einem operativen Risiko aufgrund von Ausfällen oder Fehlern der an der Verwaltung der Garantien von befristeten Käufen und Verkäufen von Wertpapieren und/oder Total Return-Swaps (TRS) beteiligten Parteien. Dieses Risiko tritt ausschließlich im Rahmen der Verwaltung der Garantien von befristeten Käufen und Verkäufen von Wertpapieren und Total Return-Swaps auf, die in der Verordnung (EU) 2015/2365 vorgesehen sind.

- Rechtsrisiko

Der FCP unterliegt einem Rechtsrisiko aufgrund des Abschlusses von Total Return-Swaps (TRS) und/oder befristeter Käufe und Verkäufe von Wertpapieren im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365.

Nachhaltigkeitsrisiken

Der FCP berücksichtigt bei seinem Entscheidungsfindungsprozess keine Nachhaltigkeitsfaktoren und unterliegt somit Nachhaltigkeitsrisiken. Das Eintreten dieser Risiken kann sich nachteilig auf die Anlagen des Fonds auswirken. Zusätzliche Informationen sind dem Abschnitt „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten“ im Prospekt des FCP zu entnehmen.

KAPITALGARANTIE ODER –SCHUTZ:

GARANTIEGEBER: SOCIETE GENERALE

Die von der Société Générale zugunsten des Fonds gewährte Garantie bezieht sich auf jeden Nettoinventarwert des Fonds (die „*garantierten Nettoinventarwerte*“) am letzten Werktag jedes Monats (die „*Garantiedaten*“).

Jeder *garantierte Nettoinventarwert* des FCP wird grundsätzlich mindestens 80% des vorherigen *garantierten Nettoinventarwerts* entsprechen. Der erste *garantierte Nettoinventarwert* wird mindestens 80% des *ursprünglichen Nettoinventarwerts* entsprechen.

Unabhängig vom Zeichnungsdatum der Anteile kommen Anteilinhaber, die eine Rücknahme dieser Anteile an einem *Garantiedatum* beantragen, in den Genuss des *garantierten Nettoinventarwerts*.

Sollte das Nettovermögen des FCP an einem *Garantiedatum* zu niedrig sein und sein Nettoinventarwert somit nicht dem *garantierten Nettoinventarwert* entsprechen, zahlt die Société Générale den zur Erreichung des *garantierten Nettoinventarwerts* fehlenden Betrag an den FCP.

Außer an den *Garantiedaten* unterliegt der Nettoinventarwert der Marktentwicklung und kann somit unter dem *garantierten Nettoinventarwert* liegen.

Unabhängig vom Zeichnungsdatum ihrer Anteile kommen Anteilinhaber, die eine Rücknahme ihrer Anteile an einem anderen Datum als dem *Garantiedatum* beantragen, für diese Rücknahme nicht in den Genuss des *garantierten Nettoinventarwerts*.

Werktag: jeder Werktag im Sinne des französischen Arbeitsgesetzbuches (*Code du travail*) und jeder Tag, an dem die Pariser Börse geöffnet ist.

ZEICHNUNGSBERECHTIGTE PERSONEN UND TYPISCHES ANLEGERPROFIL:

Der FCP richtet sich an alle Zeichner.

Er wird ausschließlich außerhalb Frankreichs, insbesondere in Deutschland, vertrieben.

Aufgrund seines Risikoprofils eignet sich der Fonds für die Zeichnung durch Anteilinhaber, die sich teilweise an den Aktienmärkten engagieren und gleichzeitig von einem *garantierten Nettoinventarwert* in Höhe 80% des vorherigen *garantierten Nettoinventarwerts* profitieren möchten.

Die Höhe einer Anlage in den FCP hängt einzig und allein von der persönlichen Situation des Anlegers ab. Bei der Ermittlung ihres Anlagebetrags sollten Anleger ihre persönliche Vermögenslage, ihren aktuellen und zukünftigen Finanzbedarf während der Laufzeit der Formel sowie ihre Risikobereitschaft bzw. ihre Risikoaversion berücksichtigen. Daneben wird potenziellen Anlegern eine ausreichende Diversifikation ihrer Investitionen empfohlen, damit sich ihre Anlagerisiken nicht ausschließlich auf diesen FCP konzentrieren.

Anteilinhabern wird somit empfohlen, ihre persönliche Situation gemeinsam mit ihrem gewohnten Vermögensberater zu prüfen.

Der empfohlene Anlagehorizont beträgt mindestens 3 Jahre.

MODALITÄTEN FÜR DIE ERMITTLUNG UND VERWENDUNG DER ERTRÄGE:

Thesaurierender FCP. Bilanzierung nach der Methode der vereinnahmten Zinsen (*méthode des coupons encaissés*).

HÄUFIGKEIT DER AUSSCHÜTTUNG:

Nicht zutreffend.

MERKMALE DER ANTEILE ODER AKTIEN:

Die Anteile lauten auf Euro.

Zeichnungen erfolgen auf der Basis von ganzen Beträgen oder in tausendstel Anteilen.

Rücknahmen erfolgen in tausendstel Anteilen.

MODALITÄTEN FÜR DIE ZEICHNUNG UND DIE RÜCKNAHME VON ANTEILEN:

Die Auftragsausführung erfolgt gemäß nachstehender Tabelle:

T Werktag	T Werktag	T: Tag der Nettoinventarwert-ermittlung	T+1 Werktag	Spätestens T+5 Werktage	Spätestens T+5 Werktage
Zentralisierung der Zeichnungsanträge vor 9.30 Uhr ¹	Zentralisierung der Rücknahmeanträge vor 9.30 Uhr ¹	Auftragsausführung spätestens am T	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	Zahlung der Zeichnungen	Zahlung der Rücknahmen

¹Sofern mit Ihrem Finanzinstitut keine besondere Frist vereinbart wurde.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden um 9.30 Uhr (Pariser Ortszeit) an jedem Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts entgegengenommen und zentralisiert.

Zeichnungen erfolgen auf der Basis von ganzen Beträgen oder in tausendstel Anteilen.

Rücknahmen erfolgen in tausendstel Anteilen.

Bis zum 31. August 2007: Ein Nettoinventarwert wird (i) jeden Mittwoch oder, wenn einer dieser Tag kein Werktag ist, am darauffolgenden Werktag, (ii) am letzten Werktag jedes Monats berechnet.

Ab dem 1. September 2007: Ein Nettoinventarwert wird täglich oder, wenn einer dieser Tag kein Werktag ist, am darauffolgenden Werktag berechnet.

Werktag: jeder Werktag im Sinne des französischen Arbeitsgesetzbuches (*Code du travail*) und jeder Tag, an dem die Pariser Börse geöffnet ist.

Der Nettoinventarwert wird auf der Grundlage der Zusammensetzung des Fondsvermögens am Berechnungstag des Nettoinventarwerts berechnet.

Der Nettoinventarwert wird an dem Werktag veröffentlicht, der auf den Berechnungstag des Nettoinventarwerts folgt.

Der Nettoinventarwert ist auf der Internetseite von Lyxor International Asset Management verfügbar: www.lyxorfonds.com.

Mit der Zentralisierung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge beauftragte Gesellschaft:

SOCIETE GENERALE - 32, rue du Champ de Tir - 44000 Nantes – Frankreich

KOSTEN UND GEBÜHREN:

Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren:

Die Ausgabeaufschläge bzw. Rücknahmegebühren erhöhen den vom Anleger für die Zeichnung gezahlten Preis bzw. werden vom Rücknahmepreis in Abzug gebracht. Die dem FCP zustehenden Provisionen dienen zur Deckung der Kosten, die ihm durch die Investition oder Desinvestition der ihm anvertrauten Vermögenswerte entstehen. Die Provisionen, die nicht dem FCP zufließen, werden an die Verwaltungs- und Vertriebsgesellschaft etc. gezahlt.

Dem Anleger bei Zeichnungen und Rücknahmen belastete Gebühren	Bemessungsgrundlage	Satz und Staffelung
Dem FCP nicht zufließender Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert X Anzahl der Anteile	5%
Dem FCP zufließender Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert X Anzahl der Anteile	Entfällt
Dem FCP nicht zufließende Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert X Anzahl der Anteile	1%
Dem FCP zufließende Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert X Anzahl der Anteile	Entfällt

Betriebs- und Verwaltungskosten:

Diese Kosten decken alle dem FCP direkt berechneten Kosten mit Ausnahme der Transaktionskosten ab. Die Transaktionskosten umfassen die Kosten für den Wertpapierhandel (Maklerprovision, Börsenumsatzsteuern etc.) sowie gegebenenfalls die Umsatzprovision, die u.a. von der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden kann.

Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten können folgende Kostenelemente hinzukommen:

- Erfolgsabhängige Provisionen. Diese dienen zur Vergütung der Verwaltungsgesellschaft, falls der FCP seine Anlageziele übertrifft. Sie werden somit dem FCP berechnet;
- Umsatzprovisionen, die dem FCP berechnet werden;
- Direkte und indirekte Betriebskosten/-gebühren für befristete Käufe und Verkäufe von Wertpapieren.

Weitere Einzelheiten zu den dem FCP effektiv in Rechnung gestellten Gebühren und Provisionen sind dem Abschnitt „Kosten“ der Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) nach ihrer jährlichen Aktualisierung zu entnehmen.

Dem FCP berechnete Kosten	Bemessungsgrundlage	Satz und Staffelung
Von der Portfoliomanagementgesellschaft unabhängige externe Kosten für die finanzielle und administrative Verwaltung (Abschlussprüfung, Verwahrung, Vertrieb, Rechtskosten)	Nettovermögen	Bis maximal 1,55% inkl. Steuern pro Jahr
Erfolgsabhängige Provision	Nettovermögen	Entfällt
Direkte und indirekte Betriebskosten/-gebühren für befristete Käufe und Verkäufe von Wertpapieren.	Betrag der mit diesen Transaktionen erzielten Erträge	Maximal 20% für die Verwaltungsgesellschaft Maximal 15% für den Vertreter des Fonds (sofern vorhanden)

⁽¹⁾ einschließlich aller Kosten außer Transaktionskosten, erfolgsabhängigen Provisionen und Kosten für Anlagen in OGAW, AIF oder Investmentfonds.

Es werden keine Umsatzprovisionen für den FCP erhoben.

Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren der OGAW, aus denen die riskanten Anlagen bestehen:

Entfällt.

ANGABEN ZUM VERTRIEB

Der Vertrieb des FCP wird von der Société Générale wahrgenommen.

Die Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Fondsanteile werden von der Société Générale zentralisiert.

Die Mitteilung und Veröffentlichung der Anlegerinformationen für den FCP erfolgen durch LYXOR INTERNATIONAL ASSET MANAGEMENT anhand der regelmäßigen gesetzlich vorgeschriebenen Mitteilungen und Berichte, die von ihr zu erstellen sind.

Der Prospekt des FCP sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Vertriebsgesellschaft erhältlich.

Der Versand des Prospekts des FCP und der letzten Jahres- und Halbjahresberichte erfolgt innerhalb von acht Werktagen auf einfache schriftliche Anfrage der Anteilhaber an:

LYXOR INTERNATIONAL ASSET MANAGEMENT
17, cours Valmy – 92800 PUTEAUX

Alle Anfragen können ferner über die Internetseite www.lyxorfonds.com gestellt werden.

Datum der Veröffentlichung des Prospekts: 19.2.2021

Die Website der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF (www.amf-france.org) enthält weitere Informationen zu den gesetzlich vorgeschriebenen Dokumenten und den Anlegerschutzbestimmungen.

Der vorliegende Prospekt ist Zeichnern vor jeder Zeichnung zu übergeben.

Gemäß den Bestimmungen von Artikel L. 533-22-1 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches (*Code Monétaire et Financier*) enthält die Website der *Verwaltungsgesellschaft* und der Jahresbericht des FCP Informationen, unter welchen Bedingungen die ESG-Kriterien der für Gesellschaft, Mitarbeiter, Umweltschutz und Qualität der Unternehmensführung verfolgten Ziele im Rahmen seiner Anlagepolitik eingehalten werden.

Die *Verwaltungsgesellschaft* steuert mögliche Interessenkonflikte durch die Umsetzung von Verfahren, die derartige Konflikte identifizieren, begrenzen und gegebenenfalls eine gerechte Lösung ermöglichen. Eine Zusammenfassung der von der *Verwaltungsgesellschaft* angewandten Grundsätze zur Handhabung von Interessenkonflikten ist auf folgender Internetseite verfügbar: <http://www.lyxor.com/fr/nous-connaitre/mentions-reglementaires/>.

Die „Abstimmungspolitik“ der *Verwaltungsgesellschaft* für die vom FCP gehaltenen Wertpapiere und der Bericht über die Bedingungen, unter denen diese Stimmrechte ausgeübt wurden, sind auf der Internetseite der *Verwaltungsgesellschaft* unter: <http://www.lyxor.com> in der Rubrik „Sozial verantwortliche Investments“ verfügbar.

Anleger können die *Verwaltungsgesellschaft* zur Ausübung der Stimmrechte für jede, auf der Hauptversammlung eines Emittenten vorgelegte Beschlussvorlage befragen, sofern der Anteil der Wertpapiere, die von den von der *Verwaltungsgesellschaft* verwaltete werden, die in ihrer Abstimmungspolitik festgelegte Mindestgrenze erreicht ist. Falls keine Antwort seitens der *Verwaltungsgesellschaft* erfolgt, ist nach Ablauf eines Monats davon auszugehen, dass sie im Einklang mit den Grundsätzen ihrer Abstimmungspolitik abgestimmt hat.

Die Weitergabe des vorliegenden Prospekts sowie das Angebot oder der Kauf von Anteilen des FCP können aufgrund geltender nationaler Gesetze und Vorschriften Einschränkungen für bestimmte Personen oder in bestimmten Ländern unterliegen. Es obliegt somit jedem Anleger, sich selbst zu vergewissern, ob er zur Zeichnung oder Investition in diesen FCP berechtigt ist. Folglich dürfen die Informationen im vorliegenden Prospekt in keinem Fall als ein Angebot oder eine Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Anteilen des besagten FCP in einem Land betrachtet werden, in dem ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung ungesetzlich ist.

Die Anteilsklassen des FCP werden nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933 („U.S. Securities Act“) in seiner jeweils aktuellen Fassung eingetragen und dürfen in den Vereinigten Staaten weder angeboten, verkauft, übertragen, weitergegeben noch zugeteilt werden. Gleiches gilt für:

- (A) US-amerikanische Staatsbürger („US-Person“) gemäß (i) Vorschrift S des US-amerikanischen Wertpapiergesetzes von 1933 („Regulation S of the U.S. Securities Act“) und (ii) der US-amerikanischen Vorschriften gemäß Section 7701 (a) (30) des Steuergesetzbuches („Internal Revenue Code“) von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung. Die Anteile des FCP dürfen keinen US-Personen angeboten werden.
- (B) Sonstigen Personen, die keine US-amerikanischen Staatsbürger (*Non-US-Person*) im Sinne der US-amerikanischen Vorschriften („Commodity Futures Trading Commission, Rule 4.7 (a) (1) (iv)“) sind.

Die Anteilsklassen des FCP werden ausschließlich Personen, die keine US-amerikanischen Staatsbürger sind („Non-US-Persons“), außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten.

Zu den Zwecken des vorliegenden Prospekts gelten alle in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässigen natürlichen Personen, alle gemäß dem Gesetz der Vereinigten Staaten von Amerika organisierten oder gegründeten Rechtsträger, bestimmte, außerhalb der Gesetz der Vereinigten Staaten von Amerika von US amerikanischen Staatsbürgern organisierte oder gegründete Rechtsträger sowie alle zugunsten solcher US-amerikanischer Staatsbürger geführten Konten – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – als US-Personen.

Vor einer Anlage in diesen FCP müssen sich Anleger bei ihren Finanz-, Steuer- und Rechtsberatern erkundigen.

ANLAGEVORSCHRIFTEN

Der FCP hält die in der Europäischen Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 vorgesehenen Anlagevorschriften ein.

Der FCP kann insbesondere in die in Artikel L. 214-20 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches (*Code Monétaire et Financier*) vorgesehenen Anlagen investieren, wobei er die in den Bestimmungen von Artikel R. 214-21 bis R. 214-27 des *Code Monétaire et Financier* vorgesehenen Risikodiversifikations- und Anlagevorschriften einzuhalten hat.

GESAMTRISIKO

Die Ermittlung des Gesamtrisikos des FCP erfolgt anhand des Commitment-Ansatzes.

VORSCHRIFTEN ZUR BEWERTUNG UND BILANZIERUNG DER VERMÖGENSWERTE

a. Bewertungsvorschriften

Die Bewertung der Vermögenswerte des FCP erfolgt gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften, insbesondere aber gemäß den Vorschriften der Verordnung des Ausschusses für Rechnungslegungsnormen (*Comité de la Réglementation Comptable*) Nr. 2014-01 vom 14. Januar 2014 in Bezug auf den Kontenplan von Organismen für gemeinsame Anlagen mit variablem Kapital.

Die Bewertung von Finanzinstrumenten, die an geregelten Märkten gehandelt werden, erfolgt anhand ihres Schlusskurses am Tag der Nettoinventarwertberechnung, wobei der Zinssatz vergleichbarer Wertpapieremissionen zugrunde gelegt wird, auf den ein Differenzbetrag berücksichtigt, der als Hauptmarkt dieser Instrumente gilt.

Die Bewertung der folgenden Finanzinstrumente, die nicht Gegenstand umfangreicher Transaktionen an einem geregelten Markt sind, erfolgt anhand der nachstehend beschriebenen Sondervverfahren:

- Die Bewertung handelbarer Schuldtitel, deren Restlaufzeit bei ihrem Erwerb höchstens 3 Monate beträgt, erfolgt nach der linearen Methode, indem die Differenz zwischen Kaufpreis und Rückzahlungswert linear auf die Restlaufzeit verteilt wird. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich im Falle einer besonderen Sensitivität gegenüber Marktrisiken (Zinsrisiken usw.) jedoch die Möglichkeit vor, die Bewertung dieser Schuldtitel anhand der Barwertmethode vorzunehmen, wobei der Zinssatz vergleichbarer Wertpapieremissionen zugrunde gelegt wird, auf den ein Differenzbetrag in Abhängigkeit von den spezifischen Risikomerkmale des Emittenten zur Anwendung kommt.
- Die Bewertung handelbarer Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von über 3 Monaten zum Zeitpunkt ihres Erwerbs, deren Restlaufzeit zum Stichtag der Nettoinventarwertermittlung aber höchstens 3 Monate beträgt, erfolgt nach der linearen Methode, indem die Differenz zwischen dem zuletzt ermittelten Barwert und dem Rückzahlungswert linear auf die Restlaufzeit verteilt wird. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich im Falle einer besonderen Sensitivität gegenüber Marktrisiken (Zinsrisiken usw.) jedoch die Möglichkeit vor, die Bewertung dieser Schuldtitel anhand der Barwertmethode vorzunehmen, wobei der Zinssatz vergleichbarer Wertpapieremissionen zugrunde gelegt wird, auf den ein Differenzbetrag in Abhängigkeit von den spezifischen Risikomerkmale des Emittenten zur Anwendung kommt.
- Die Bewertung von handelbaren Schuldtiteln, deren Restlaufzeit zum Stichtag der Nettoinventarwertermittlung über 3 Monate beträgt, erfolgt nach der Barwertmethode, wobei der Zinssatz vergleichbarer Wertpapieremissionen zugrunde gelegt wird, auf den ein Differenzbetrag in Abhängigkeit von den spezifischen Risikomerkmale des Emittenten zur Anwendung kommt.

Die Bewertung von an organisierten Märkten gehandelten unbedingten Finanzinstrumenten erfolgt anhand ihres Kompensationskurses am Tag der Nettoinventarwertberechnung. Die Bewertung von an organisierten Märkten gehandelten bedingten Finanzinstrumenten erfolgt zu ihrem Marktwert, der am Tag der Nettoinventarwertberechnung festgestellt wurde. Die Bewertung von außerbörslich gehandelten bedingten oder unbedingten Finanztermininstrumenten erfolgt anhand des Preises, der von der Gegenpartei des Finanzinstruments mitgeteilt wird. Die Verwaltungsgesellschaft führt ihrerseits eine unabhängige Überprüfung dieser Bewertung durch.

Die Bewertung von Einlagen erfolgt zu ihrem Nominalwert, zuzüglich der entsprechenden aufgelaufenen Zinsen.

Die Bewertung von Bezugsrechten, Kassenscheinen, Solawechseln und Hypothekenwechslen erfolgt zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft.

Die Bewertung von befristeten Käufen und Verkäufen von Wertpapieren erfolgt zu ihrem Marktpreis.

Die Bewertung von an einem geregelten Markt gehandelten Finanzinstrumenten, deren Kurs nicht festgestellt oder berichtigt wurde, erfolgt anhand ihres wahrscheinlichen Veräußerungswerts unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft.

Die Bewertung von Finanzinstrumenten, die auf eine andere als die Referenzwährung des FCP lauten, erfolgt auf der Grundlage der Wechselkurse, die von der Europäischen Zentralbank am Tag der Nettoinventarwertberechnung des FCP veröffentlicht wurden.

Bewertung der OGAW:

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts beruhen die letzten bekannten Nettoinventarwerte der OGAW für ein bestimmtes Datum nicht alle auf ein und demselben Referenzdatum für den Marktpreis. De facto benötigen einige OGAW und AIF des Korbs mehr Zeit für die Berechnung ihres Nettoinventarwerts als andere.

Würde die Verwaltungsgesellschaft systematisch den letzten bekannten Nettoinventarwert aller OGAW und AIF verwenden, könnte sie die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Anteilhaber nicht garantieren, da der Nettoinventarwert des FCP von der Uhrzeit der Veröffentlichung der Nettoinventarwerte der OGAW und AIF des Korbs abhängt. Bei Zeichnungen oder Rücknahmen wäre die Verwaltungsgesellschaft faktisch nicht in der Lage, Käufe und Verkäufe für die OGAW und AIF in einer Art und Weise durchzuführen, die eine Ausführung zum gleichen Preis wie dem für die Bewertung zugrunde gelegten ermöglichen würde.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich daher das Recht vor, zu einem bestimmten Bewertungsdatum nicht die letzten bekannten Nettoinventarwerte der OGAW, sondern diejenigen zu verwenden, die ihr die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Anteilhaber ermöglichen. Hat die Verwaltungsgesellschaft Aufträge für OGAW und AIF erteilt, um Zeichnungs-/Rücknahmeaufträge im FCP ausführen zu können, werden diejenigen Nettoinventarwerte zur Bewertung des FCP verwendet, zu denen diese Aufträge ausgeführt wurden. Hat die Verwaltungsgesellschaft keine Aufträge erteilt, werden die Nettoinventarwerte zur Bewertung des FCP verwendet, zu denen von ihr theoretisch erteilte Aufträge zur Abwicklung von Zeichnungs-/Rücknahmeaufträgen ausgeführt worden wären.

b. Bilanzierung der Transaktionskosten

Die Bewertung der Finanzinstrumente erfolgt inklusive ihrer Transaktionskosten.

c. Bilanzierung der Erträge aus fest verzinslichen Wertpapieren

Der Ausweis der Erträge aus fest verzinslichen Wertpapieren erfolgt nach der Methode der vereinnahmten Zinsen (*méthode des coupons encaissés*).

d. Ausschüttungspolitik

Thesaurierender FCP.

e. Rechnungswährung

Die Rechnungslegung des FCP erfolgt in Euro (EUR).

LYXOR EVO FUND

VERWALTUNGSREGLEMENT DES INVESTMENTFONDS (FONDS COMMUN DE PLACEMENT, FCP)

ABSCHNITT 1

VERMÖGEN UND ANTEILE

Artikel 1 – Miteigentumsanteile

Die Rechte der Miteigentümer werden durch Anteile verbrieft, wobei jeder Anteil einem gleichen Anteil am Vermögen des FCP entspricht. Jeder Anteilinhaber verfügt über ein Miteigentumsrecht am Vermögen des FCP im Verhältnis zur Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile. Die Dauer des FCP beträgt 99 Jahre ab seiner Auflegung, außer im Falle seiner vorzeitigen Auflösung oder einer im vorliegenden Verwaltungsreglement vorgesehenen Verlängerung der Laufzeit.

Der FCP behält sich das Recht vor, Anteile zusammenzulegen oder zu teilen.

Auf Beschluss des Präsidenten der Verwaltungsgesellschaft können die Anteile in Zehntel, Hundertstel oder Zehntausendstel unterteilt werden, die als Anteilsbruchteile bezeichnet werden.

Die Bestimmungen des Verwaltungsreglements für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen finden auch auf die Anteilsbruchteile Anwendung, deren Wert stets anteilig dem Wert des Anteils entspricht, den sie repräsentieren. Alle übrigen Bestimmungen des Verwaltungsreglements für Anteile gelten stillschweigend auch für Anteilsbruchteile, sofern keine anders lautenden Bestimmungen festgelegt wurden. Der Präsident der Verwaltungsgesellschaft kann nach seinem alleinigen Ermessen die Teilung der Anteile durch Auflegung neuer Anteile beschließen, die den Anteilinhabern als Ersatz für alte Anteile zugewiesen werden.

Artikel 2 – Mindesthöhe des Vermögens

Wenn das Vermögen des FCP (oder eines Teilfonds) unter 300.000 EUR sinkt, können keine Anteile mehr zurückgenommen werden; sofern das Vermögen innerhalb einer Frist von dreißig Tagen nicht wieder über diesen Betrag steigt, trifft die Verwaltungsgesellschaft die für die Auflösung des betroffenen Fonds erforderlichen Vorkehrungen oder eine andere, in Artikel 411-16 des Standardreglements der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF (*Règlement général de l'Autorité des marchés financiers*) vorgesehene Maßnahme (Änderungen des FCP).

Artikel 3 – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Anteile werden jederzeit auf Verlangen der Anteilinhaber auf der Grundlage ihres Nettoinventarwerts gegebenenfalls zuzüglich etwaiger Ausgabeaufschläge ausgegeben.

Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen zu den Bedingungen und Modalitäten, die in den Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) sowie im Prospekt angegeben sind.

Die Anteile des Fonds können gemäß den geltenden Vorschriften zur amtlichen Notierung an der Börse zugelassen werden.

Zeichnungen müssen am Tag der Nettoinventarwertberechnung voll eingezahlt sein. Die Einzahlung kann in Form einer Barzahlung und/oder durch die Einbringung von Finanzinstrumenten erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, die angebotenen Wertpapiere abzulehnen und muss ihren Beschluss innerhalb einer Frist von sieben Tagen ab ihrer Hinterlegung bekannt geben. Ist sie mit dieser Sacheinlage einverstanden, werden die vorgelegten Wertpapiere gemäß den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet und die Zeichnung erfolgt auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach der Annahme der betreffenden Wertpapiere. Rücknahmen erfolgen ausschließlich in bar, außer im Falle der Liquidation des FCP, sofern sich die Anteilinhaber mit einer Rücknahme gegen Wertpapiere einverstanden erklärt haben. Die Auszahlung erfolgt durch die kontoführende Depotbank innerhalb einer Frist von höchstens fünf Tagen ab dem Zeitpunkt der Bewertung des Anteils. Sollte die Rücknahme im Falle außergewöhnlicher Umstände jedoch die vorherige Veräußerung von Vermögenswerten des FCP erfordern, kann sich diese Frist bis auf maximal 30 Tage verlängern.

Außer im Falle eines Nachlasses oder der Vorausteilung unter Lebenden durch Schenkung werden die Veräußerung oder die Übertragung von Anteilen zwischen Anteilinhabern oder von Anteilinhabern an Dritte als Rücknahme mit anschließender Zeichnung betrachtet; handelt es sich um einen Dritten, muss der Betrag der Veräußerung oder Übertragung gegebenenfalls vom Begünstigten aufgestockt werden, um mindestens den in den Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) und im Prospekt vorgesehenen Mindestzeichnungsbetrag zu erreichen.

In Anwendung von Artikel L. 214-8-7 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches (*Code monétaire et financier*) können die Rücknahme von Anteilen durch den Fonds und die Ausgabe neuer Anteile von der Verwaltungsgesellschaft vorübergehend ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände und die Interessen der Anteilinhaber dies erfordern sowie im Einklang mit den im Prospekt vorgesehenen Bestimmungen.

Wenn das Nettovermögen des FCP (oder gegebenenfalls eines Teilfonds) unter den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbetrag sinkt, kann keine Rücknahme von Anteilen des FCP (oder gegebenenfalls des betreffenden Teilfonds) mehr erfolgen.

Der FCP kann die Ausgabe von Anteilen in Anwendung des dritten Paragraphen von Artikel L. 214-8-7 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches (*Code monétaire et financier*) vorübergehend aussetzen oder endgültig einstellen, wenn objektive Situationen vorliegen, die zur Einstellung der Zeichnungen führen, wie z.B. die Erreichung einer Höchstzahl von ausgegebenen Anteilen oder eines maximalen Vermögenswerts oder der Ablauf einer bestimmten Zeichnungsfrist. Über die Aktivierung dieses Mechanismus, die Mindestgrenze und die objektiven Situationen, die dem Beschluss der vorübergehenden oder endgültigen Einstellung zugrunde liegen, werden die bei der Aktivierung vorhandenen Anteilinhaber mit allen geeigneten Mitteln in Kenntnis gesetzt. Im Falle einer vorübergehenden Einstellung werden in dieser Mitteilung, die den vorhandenen Anteilinhabern mit allen geeigneten Mitteln zugeht, ausdrücklich die Bedingungen beschrieben, unter sie während der Dauer dieser vorübergehenden Einstellung auch weiterhin Anteile zeichnen können. Die Anteilinhaber werden ferner mit allen geeigneten Mitteln über den Beschluss des FCP oder der Verwaltungsgesellschaft bezüglich der endgültigen oder vorübergehenden Einstellung der Zeichnungen (bei Unterschreitung des Grenzwerts für die Aktivierung) oder Nicht-Einstellung (im Falle einer Änderung des Grenzwerts oder der objektiven Situation, die zur Aktivierung des Mechanismus geführt hat) informiert. Eine Änderung der angeführten objektiven Situation oder des Grenzwerts für die Aktivierung muss immer im Interesse der Anteilinhaber erfolgen. In der Mitteilung, die den Anteilinhabern mit allen geeigneten Mitteln zugeht, sind die genauen Gründe für diese Änderungen angegeben.

Artikel 4 – Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil erfolgt unter Berücksichtigung der im Prospekt erläuterten Bewertungsvorschriften.

ABSCHNITT 2

MODALITÄTEN DES FONDS

Artikel 5 – Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den FCP gemäß der für ihn festgelegten Ausrichtung. Sie handelt grundsätzlich im ausschließlichen Interesse der Anteilhaber und ist als einzige zur Ausübung der mit den Wertpapieren im FCP verbundenen Stimmrechte befugt.

Artikel 5 a – Regeln für die Funktionsweise

Die Finanzinstrumente und Einlagen, in die der FCP sein Vermögen investieren kann, sowie die Anlagevorschriften sind im Prospekt erläutert.

Artikel 6 – Depotbank

Die Depotbank nimmt die ihr obliegenden Aufgaben gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften wahr und erfüllt ferner die Verpflichtungen, die ihr von der Verwaltungsgesellschaft vertraglich übertragen wurden. Sie muss sich insbesondere von der Ordnungsmäßigkeit der Entscheidungen der Portfolioverwaltungsgesellschaft vergewissern. Gegebenenfalls trifft sie sämtliche von ihr als erforderlich erachteten konservatorischen Maßnahmen. Bei Streitigkeiten mit der Verwaltungsgesellschaft unterrichtet sie die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde (*Autorité des Marchés Financiers*, AMF).

Artikel 7 – Abschlussprüfer

Nach Zustimmung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (*Autorité des Marchés Financiers*, AMF) wird der Abschlussprüfer für die Dauer von sechs Geschäftsjahren vom Präsidenten der Verwaltungsgesellschaft gewählt. Er testiert die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Rechnungsabschlüsse.

Nach Ablauf seiner Amtszeit kann er erneut bestellt werden.

Der Abschlussprüfer hat die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde (*Autorité des Marchés Financiers*, AMF) umgehend über alle Ereignisse oder Beschlüsse bezüglich des Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren zu informieren, von denen er im Rahmen seiner Prüftätigkeit Kenntnis erhalten hat, die:

1. einen Verstoß gegen die für diesen Organismus anwendbaren Gesetze oder Vorschriften darstellen und dessen Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage maßgeblich beeinflussen;
2. die Bedingungen oder die Fortsetzung seiner Geschäftstätigkeit beeinträchtigen;
3. Vorbehalte gegen oder die Ablehnung des Testats der Finanzausweise zur Folge haben.

Die Bewertung der Vermögenswerte und die Festlegung von Umtauschverhältnissen bei Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen erfolgen unter der Aufsicht des Abschlussprüfers.

Er nimmt die Bewertung aller Sacheinlagen unter seiner Verantwortung vor.

Er kontrolliert die Richtigkeit der Zusammensetzung des Vermögens und der übrigen Elemente vor ihrer Veröffentlichung.

Die Vergütung des Abschlussprüfers wird in Absprache zwischen ihm und dem Präsidenten der Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf den Umfang der als erforderlich erachteten Prüfungen festgesetzt.

Er bestätigt die Aufstellungen, die als Grundlage für Zwischenausschüttungen dienen.

Seine Honorare sind in den Verwaltungsgebühren enthalten.

Artikel 8 – Finanzausweise und Rechenschaftsbericht

Nach dem Abschluss jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Finanzausweise und einen Bericht über die Verwaltung des FCP (jedes Teilfonds, sofern vorhanden) im abgelaufenen Geschäftsjahr.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt mindestens einmal pro Halbjahr eine Aufstellung der Vermögenswerte des FCP unter der Aufsicht der Depotbank.

Die Verwaltungsgesellschaft hält diese Dokumente vier Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres zur Verfügung der Anteilhaber und teilt ihnen die Höhe der Erträge mit, auf die sie Anspruch haben. Diese Dokumente werden den Anteilhabern auf ausdrückliches Verlangen per Post zugesandt oder stehen ihnen bei der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung.

ABSCHNITT 3

MODALITÄTEN DER ERGEBNISVERWENDUNG

Artikel 9 – Bestimmungen zur Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge

Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres entspricht den Zinsen, Zinsnachzahlungen, Dividenden, Prämien und Losen, Sitzungsgeldern sowie sämtlichen Erträgen aus den Wertpapieren, die das Portfolio des Fonds bilden, zuzüglich der Erträge aus dem Zahlungsmittelbestand und abzüglich der Verwaltungs- und Kreditkosten.

Die ausschüttungsfähigen Beträge eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren bestehen aus:

1. Dem Nettoergebnis aus dem Geschäftsjahr zuzüglich des Ergebnisvortrags sowie zuzüglich bzw. abzüglich des Saldos aus den Rechnungsabgrenzungsposten der Erträge;
2. Dem im Geschäftsjahr realisierten Gewinn, ohne Kosten und abzüglich des realisierten Verlusts, ohne Kosten, zuzüglich des in vorangegangenen Geschäftsjahren ausgewiesenen, nicht ausgeschütteten oder thesaurierten Nettogewinns gleicher Art, zuzüglich bzw. abzüglich des Saldos aus den Rechnungsabgrenzungsposten der Gewinne.

Die in den Punkten 1 und 2 genannten Beträge können unabhängig voneinander vollständig oder teilweise ausgeschüttet werden.

Die Auszahlung der ausschüttungsfähigen Beträge erfolgt innerhalb einer Frist von maximal fünf Monaten nach dem Abschluss des Geschäftsjahres.

Für jede Anteilskategorie hat der FCP folgende Optionen:

Vollständige Thesaurierung: Die ausschüttungsfähigen Beträge werden vollständig thesauriert, mit Ausnahme der Beträge, die gemäß dem Gesetz auszuschütten sind.

Vollständige Ausschüttung: Die ausschüttungsfähigen Beträge werden nach Rundung vollständig ausgeschüttet; die Ausschüttung von Abschlagsdividenden ist möglich.

Thesaurierung und/oder Ausschüttung: Die Verwaltungsgesellschaft beschließt jedes Jahr über die Ergebnisverwendung, wobei sie im Verlauf des Geschäftsjahres die Ausschüttung einer oder mehrerer Abschlagsdividenden in Höhe der am Tag des Beschlusses ausgewiesenen ausschüttungsfähigen Beträge beschließen kann. Die ausschüttungsfähigen Restbeträge werden thesauriert.

Die genauen Modalitäten der Verwendung des Ergebnisses und der ausschüttungsfähigen Beträge sind im Prospekt festgelegt.

ABSCHNITT 4

VERSCHMELZUNG – SPALTUNG – AUFLÖSUNG – LIQUIDATION

Artikel 10 – Verschmelzung – Spaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die im FCP befindlichen Vermögenswerte ganz oder teilweise in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren einbringen oder den FCP in zwei oder mehrere andere Investmentfonds (*Fonds Commun de Placement*) aufspalten.

Verschmelzungen oder Spaltungen dürfen erst einen Monat nach der Benachrichtigung der Anteilinhaber vorgenommen werden. Nach Verschmelzungen oder Spaltungen erhalten alle Anteilinhaber eine neue Bescheinigung über die Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile.

Artikel 11 – Auflösung – Verlängerung

- Wenn das Vermögen des FCP für die Dauer von dreißig Tagen unter der im vorstehendem Artikel 2 genannten Mindesthöhe liegt und keine Verschmelzung des FCP mit einem anderen Fonds erfolgte, setzt die Verwaltungsgesellschaft die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde (*Autorité des Marchés Financiers*) hiervon in Kenntnis und nimmt die Auflösung des FCP vor.
- Die Verwaltungsgesellschaft kann den FCP vorzeitig auflösen. In diesem Falle muss sie die Anteilinhaber von ihrem Beschluss benachrichtigen. Ab diesem Datum werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge mehr entgegengenommen. Das Auflösungsdatum muss grundsätzlich einem *Garantiedatum* entsprechen.
- Die Verwaltungsgesellschaft nimmt die Auflösung des FCP ferner vor, wenn ein Antrag auf Rücknahme sämtlicher Fondsanteile vorliegt, die Depotbank ihre Tätigkeit einstellt und keine andere Depotbank ernannt wurde, oder wenn die Laufzeit des FCP endet und nicht verlängert wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (*Autorité des Marchés Financiers*) schriftlich das Datum der Auflösung und das vorgesehene Auflösungsverfahren mit. Im Anschluss daran sendet sie der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde den Bericht des Abschlussprüfers zu.

Die Verlängerung eines FCP kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einvernehmen mit der Depotbank beschlossen werden. Dieser Beschluss ist mindestens drei Monate vor Ablauf der vorgesehenen Laufzeit des FCP zu fassen und den Anteilinhabern sowie der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde mitzuteilen.

Artikel 12 – Liquidation

Im Falle der Auflösung wird die Verwaltungsgesellschaft mit der Liquidation beauftragt; andernfalls führt ein auf Betreiben der Betroffenen auf gerichtlichem Wege bestellter Liquidator das Liquidationsverfahren durch. Sie verfügen diesbezüglich über weitestgehende Vollmachten zum Verkauf von Vermögenswerten, zur Befriedigung eventueller Gläubiger und zur Aufteilung des verbleibenden Liquidationserlöses auf die Anteilinhaber in bar oder in Form von Wertpapieren.

Der Abschlussprüfer und die Depotbank nehmen ihre Aufgaben bis zum Ende des Liquidationsverfahrens wahr.

ABSCHNITT 5

STREITIGKEITEN

Artikel 13 – Zuständigkeit – Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten hinsichtlich des FCP, die während seines Bestehens oder seiner Liquidation zwischen den Anteilhabern oder zwischen den Anteilhabern und der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank auftreten, werden die zuständigen Gerichte angerufen.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

1. Societé Générale S.A., Niederlassung Frankfurt, Neue Mainzer Straße 46-50 – 60311 Frankfurt am Main, hat die Funktion der deutschen Zahl- und Informationsstelle („die deutsche Zahl- und Informationsstelle“) in der Bundesrepublik Deutschland übernommen.
2. Rücknahme- und Umtauschanträge für Fondsanteile können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle gestellt werden. Auf Wunsch werden Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen oder sonstige Zahlungen an Anteilinhaber über die deutsche Zahl- und Informationsstelle in Euro ausgezahlt.
3. Der aktuelle Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), die Satzung der Gesellschaft sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle einsehbar und kostenfrei per Post oder per E-Mail erhältlich.

Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber sind bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle erhältlich und werden auf der Website www.lyxoretf.de bekannt gegeben.

4. Der Nettoinventarwert pro Anteil der Anteilklassen des Fonds sowie die Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreise sind an jedem Bankgeschäftstag in Frankfurt bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle erhältlich. Ferner werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteilklassen der Teilfonds, sowie der Zwischengewinn und die Summe der Erträge, die einem Inhaber ausländischer Investmentfondsanteile nach dem 31. Dezember 1993 als zugeflossen gelten, auf der Website www.lyxoretf.de veröffentlicht.
5. Zusätzlich zur Veröffentlichung auf der Website www.lyxoretf.de werden Anleger durch Mitteilungen an die Anteilinhaber über nachfolgende Änderungen informiert:
 - Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des Teilfonds;
 - Kündigung des Fondsmanagements eines Teilfonds oder Liquidation eines Teilfonds;
 - vorzunehmende Änderungen von Bestimmungen des Verkaufsprospekts und der Satzung, die nicht mit den geltenden Anlagegrundsätzen im Einklang stehen oder wesentliche Anlegerrechte berühren oder möglicherweise aus dem Fondsvermögen zu entnehmende Vergütungen und Aufwendererstattungen betreffen;
 - die Verschmelzung des Fonds und, gegebenenfalls, die Umwandlung des Fonds in einen Feederfonds.

6. Zum Zwecke einer transparenten und somit für den Anleger günstigen Besteuerung der Erträge der Gesellschaft nach dem Investmentsteuergesetz (InvStG) müssen sämtliche Besteuerungsgrundlagen im Sinne von § 5 Abs. 1 InvStG von der Gesellschaft bekannt gemacht werden (sogenannte steuerliche Bekanntmachungspflicht). Diese Bestimmung findet ebenfalls Anwendung, wenn die Gesellschaft Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften, EG-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile, die nicht als EG-Investmentanteile gelten (Zielfonds im Sinne von § 10 InvStG), erworben hat und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommen.

Die Verwaltungsgesellschaft strebt die Bekanntmachung aller ihr zur Verfügung stehenden Besteuerungsgrundlagen an. Für die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch keine Garantie übernommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann die erforderliche Bekanntmachung insbesondere dann nicht garantieren, wenn sie Zielfonds erworben hat, die ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nicht nachkommen.